

Verkündet

am 21. April 1958

Pfauz, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Klempnermeisters Hermann M. [REDACTED],
O [REDACTED]-S [REDACTED], P [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die T [REDACTED] Versicherungs AG., M [REDACTED]
W [REDACTED] str. [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. April 1958 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Liesecke und Dr. Reinicke
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in München vom 4. Juli
1956 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger installiert innerhalb seines Klempnerei- und Installationsgeschäfts auch Propangasanlagen und vertreibt Propangas in Metallflaschen. Im Juli 1953 ließ er durch seinen Gesellen H. in der Wohnküche einer Frau W. einen Propangaskocher aufstellen und an eine Gasflasche mit 11 kg Füllgewicht anschließen. Da es die räumlichen Verhältnisse nicht zuließen, hielt H. bei der Installation den vorgeschriebenen Mindestabstand von 2 m zwischen dem Gasbehälter und dem in der Küche befindlichen Kohlenofen nicht ein, sondern stellte den Behälter in unmittelbarer Nähe des Kohlenherdes auf. Der Kläger selbst prüfte die Einrichtung der Anlage nicht nach. Am 10. August 1953 schickte er seinen Lehrling B. mit einer gefüllten Gasflasche zu Frau W., um sie gegen die geleerte auszutauschen. Bei dem Versuch, die neue Flasche an die Anlage anzuschließen, glaubte B., in der Öffnung des Verschlusses der Flasche einen Fremdkörper zu entdecken, den er mit seinem Taschenmesser entfernen wollte. Hierbei strömte Gas aus der Flasche. Beil hielt nunmehr mit der Hand die Öffnung zu. Das inzwischen ausgeströmte Gas entzündete sich aber an dem in dem Ofen brennenden Feuer und verursachte eine Explosion mit anschließendem Brand.

Der Kläger ist als Klempner und Installateur bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Die Zahlung einer höheren Prämie für den Handel und Vertrieb von Propangas lehnte er mit Rücksicht darauf ab, daß er hierfür auf Grund eines von dem Hersteller des Propangases mit der A. Versicherungs-AG. abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages bereits subsidiären Versicherungsschutz genießt. Er meint aber, daß ihm für den Schadensfall vom 10. August 1953 die Beklagte nach der bei ihr genommenen Versicherung primären Versicherungsschutz zu gewähren habe.

Mit der Klage will er eine solche Verpflichtung der Beklagten festgestellt haben. Die Beklagte beruft sich auf die im Versicherungsvertrag enthaltene Ausschlussklausel:

"Von der Versicherung ausgeschlossen und besonders zu versichern sind Wagnisse, die nach dem Antrag nicht ausdrücklich in Versicherung gegeben oder prämienfrei eingeschlossen sind, insbesondere umfaßt die Versicherung nicht die Haftpflicht wegen Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstanden sind, die nicht gemäß behördlicher Vorschrift behandelt worden waren."

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Der Streit der Parteien geht jetzt nur noch um die vom Berufungsgericht bejahte Anwendbarkeit der angeführten Ausschlussklausel. Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis beizutreten. Der Haftpflichtschaden, für den der Kläger Versicherungsschutz begehrt, ist durch die Explosion und den Brand des aus dem Behälter ausgeströmten Propangases entstanden. Die genannte Ausschlussklausel greift hiernach ein, wenn dieses Propangas nicht gemäß den behördlichen Vorschriften behandelt worden ist und wenn die Explosion mit dem anschließenden Brand hierdurch adäquat verursacht worden ist. Die Revision verneint zu Unrecht das Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen.

1.) Nach den rechtlich bedenkenfreien Ausführungen des Berufungsgerichts war die Installation der Propanganlage insbesondere deshalb vorschriftswidrig, weil hierbei der Gasbehälter und damit auch die später ausgewech-



selte Flasche, in unmittelbarer Nähe des Kohlenherdes aufgestellt wurde, anstatt hierbei den in Ziff. 9 der maßgebenden behördlichen "Richtlinien für die Sicherheit bei der Verwendung von Propan und Butan in privaten Haushaltungen" vorgeschriebenen Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Ob die hierdurch und auch noch in anderer Hinsicht von dem Gesellen und dem Lehrling des Klägers begangenen Verstöße gegen diese Vorschriften dem Kläger als Versicherungsnehmer anzulasten sind, wie das Berufungsgericht meint, bedarf keiner Erörterung, weil nach den rechtlich bedenkenfreien Ausführungen des Berufungsgerichts jedenfalls auch dem Kläger selbst ein solcher Verstoß insofern zur Last fällt, als er sich entgegen Ziff. 7 dieser Richtlinien nicht persönlich als verantwortlicher Inhaber der Propangasvertriebsstelle von der Ordnungsmäßigkeit der Anlage überzeugt hat. Hiergegen erhebt auch die Revision keine Einwendungen. Sie meint nur, die unrichtige Aufstellung und Anschließung des Gasbehälters könne nicht als eine vorschriftswidrige Behandlung des Gases selbst angesehen werden und hierauf komme es nach der Ausschlußklausel allein an. Unter einem "Behandeln" feuergefährlicher Stoffe sei nach dem Sprachgebrauch nur eine Einwirkung auf diese selbst, nicht aber die Handhabung mit ihren Behältnissen zu verstehen. Das gelte zumal bei Propangasflaschen, deren Aufstellung und Anschließung ein einfacher, auch von Laien leicht ausführbarer Vorgang sei, bei dem keine Einwirkung auf das Gas selbst erfolge. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden. Nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts ergibt sich bei der Erforschung des Sinngehalts der genannten Ausschlußklausel unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Zwecks, daß der Ausschluß der Fälle einer nicht den behördlichen Sicherheitsvorschriften entsprechenden Behandlung feuergefährlicher und explosiver Stoffe wegen der darin liegenden erhöhten Gefahrenquellen

erfolgt ist. Hierbei ist es aber unerheblich, ob die erhöhte Gefährdung durch eine Einwirkung auf den feuergefährlichen Stoff selbst oder durch eine vorschriftswidrige Behandlung des mit ihm gefüllten Behälters herbeigeführt wird. Wie schon die hier maßgebenden behördlichen Richtlinien für die Sicherheit bei der Behandlung von Propangas zeigen, liegen bei ihm die Gefahren nicht so sehr in einer falschen Einwirkung auf das Gas selbst, die ja auch nach der Beendigung der Produktion kaum mehr möglich ist, als vielmehr in einer unsachgemäßen Behandlung der gefüllten Gasbehälter. Deshalb befassen sich die weitaus meisten Sicherheitsvorschriften gerade hiermit. Eine bedeutsame Rolle spielt dabei gerade die Installation der Propangasanlage und insbesondere die richtige Aufstellung der Gasbehälter wie auch ihr jeweiliger Anschluß an die Rohrleitung. Selbst dieser ist nicht so einfach wie die Revision meint, sondern erfordert nach den Erläuterungen zu Ziff. 8 der angeführten Richtlinien Sorgfalt und eine gewisse Sachkenntnis. Da Gas grundsätzlich nur in verschlossenen Behältern haltbar ist, umfaßt der Begriff der Behandlung des Gases auch nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens zugleich auch die Behandlung der mit Gas gefüllten Behälter. Insoweit bestehen also gegen die Anwendbarkeit der angeführten Ausschußklausel keine Bedenken.

2.) Die Revision zieht aber auch zu Unrecht den adäquat ursächlichen Zusammenhang zwischen der vorschriftswidrigen Aufstellung des Gasbehälters und dem entstandenen Schadensfall in Zweifel. Sie meint, die Sicherheitsvorschrift, wonach bei der Aufstellung von Gasbehältern der hier benutzten Art von Öfen ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten ist, bezwecke lediglich, die Gasbehälter vor Erwärnung und einen dadurch verursachten Druckanstieg zu sichern. Hiermit stehe aber der im vorliegenden Fall aus-

gebrochene Brand in keinem Zusammenhang, denn das Gas sei nicht infolge einer Erwärmung der Flasche, sondern wegen ihrer unrichtigen Behandlung durch den Lehrling B. oder wegen eines technischen Mangels an der Flasche ausgeströmt und hätte auch bei Einhaltung des vorgeschriebenen Abstands zu den gleichen Folgen geführt. Hierbei übersieht die Revision, daß nach den rechtlich bedenkenfreien Feststellungen des Berufungsgerichts wegen der in der Wohnküche vorhandenen räumlichen Verhältnisse die Einhaltung des Mindestabstandes von 2 m nicht möglich war und daß deshalb der Gasbehälter und der dann ausgewechselte Ersatzbehälter in diesem Raum überhaupt nicht hätte aufgestellt werden dürfen. Hätte der Kläger das beachtet und, wie es seine Pflicht war, unter diesen Umständen die Aufstellung des Gasbehälters in der Küche überhaupt unterbunden, so hätte sich das ausströmende Gas auch nicht an dem Feuer in dem danebenstehenden Ofen entzünden können. Bei Beachtung der Sicherheitsvorschriften hätte entweder die Propangasanlage überhaupt nicht installiert werden können oder aber der Gasbehälter hätte in einem anderen Raum aufgestellt und durch eine Leitung mit dem Herd verbunden werden müssen. Im ersteren Fall hätte es überhaupt nicht zu dem Brand kommen können. Für den zuletzt genannten Fall aber greift die Erwägung des Berufungsgerichts ein, daß dann das ausströmende Gas leicht hätte unter Kontrolle gehalten und unschädlich gemacht werden können. Diese Erwägungen, zu deren Überprüfung es nicht der Hinzuziehung eines Sachverständigen bedurfte, entbehren entgegen der Auffassung der Revision um so weniger einer tatsächlichen Grundlage, als es hier unstreitig dadurch zu der Explosion kam, daß bereits die nach Lage der Sache nur verhältnismäßig geringe Gasmenge, die ausgeströmt war, bevor der Lehrling die Öffnung der Flasche zuhielt, genügte, um sich an dem Feuer des unmittelbar danebenstehenden

Ofens zu entzünden (Bl. 7, 9, 34 StrafA). Jedenfalls aber kann bei dieser Sachlage nicht zweifelhaft sein, daß der dem Kläger zur Last fallende Verstoß gegen die behördlichen Sicherheitsvorschriften eine adäquate Erfolgsbedingung war, d.h. nach der Lebenserfahrung die objektive Möglichkeit eines Erfolgs von der Art des eingetretenen in nicht unerheblicher Weise erhöhte (BGHZ 3, 261; BGH VersR 1957, 535).

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Nastelski

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Liesecke

Dr. Reinicke